

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 59.

München, den 13. September 1879.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 3. September 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend. — Bekanntmachung vom 2. September 1879, Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf den bayerischen Eisenbahnen betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund Unserer Verordnung vom 2. April 1879, „die Bestimmung der Gerichtsstitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend“, sowie Unserer Verordnung vom 19. Juni 1879, „den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksämter betreffend“, behufs entsprechender Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu verordnen, was folgt.

§ 1.

Der ärztliche Dienst bei den Landgerichten, Districtsverwaltungsbehörden und Amtsgerichten wird von den Landgerichts-Arzten und von den Bezirks-Arzten erster und zweiter Classe versehen.